

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

21. Mai 2025

Nr. 24 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
100/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde; Nr. 3511230207	2
101/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn	3 - 6
102/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und den Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlagen in Lichtenau; AZ: 66.3/40457-25-600	7



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



100//2025



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3511230207
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn,
aufgrund unseres Aufgebots vom 24.01.2025
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 14. Mai 2025

**Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand**

101/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

**Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn
zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump-
und/oder Saugvorrichtungen
aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn**

Der Kreis Paderborn erlässt als zuständige untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), sowie § 25 WHG i. V. m. §§ 19, 20 LWG NRW und § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW und i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet des Kreises Paderborn folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn wird untersagt.
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn wird untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2025.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Begründung:

Zu 1, 2 und 4:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Paderborn sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Paderborn mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Fließgewässern des Kreises Paderborn verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW sowie § 25 WHG i. V. m. §§ 19, 20 LWG NRW und § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW und i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 LWG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Teil A des Verzeichnisses zur ZustVU.

Die zuständige Behörde kann an oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW und § 20 LWG NRW, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, die Ausübung des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten und das Verhalten im Uferbereich regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern des Kreises Paderborn im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2025 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2025 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der oberirdischen Fließgewässer des Kreises Paderborn vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der oberirdischen Fließgewässer des Kreises Paderborn und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, kein wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 3:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an den oberirdischen Fließgewässern des Kreises Paderborn fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

21. Mai 2025

Nr. 24 / S. 6

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bröckling

102/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40457-25-600

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen für die Errichtung und den Betrieb für insgesamt 6 Windenergieanlagen in Lichtenau und Lichtenau Holtheim

Die Bürgerwindpark am Alten Postweg GbR, Sudheimer Weg 30, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlagen in Lichtenau und Lichtenau-Holtheim. Geplant sind 6 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung auf den folgenden Flurstücken:

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Lichtenau	Lichtenau	14	147
WEA 02	Lichtenau	Holtheim	1	147
WEA 03	Lichtenau	Holtheim	1	195
WEA 04	Lichtenau	Holtheim	1	48
WEA 05	Lichtenau	Lichtenau	13	46
WEA 06	Lichtenau	Lichtenau	13	46

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen aus den im Vorbescheid beantragten Belangen zu erwarten sind. Aus den Schall- und Schattenwurfimmissionen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling